

GESCHÄFTSORDNUNG für Ortsbeiräte

Gemäß § 34 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg vom 25. April 1996 hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. Oktober 1999 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte erlassen:

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar
 - a) dieser Geschäftsordnung
 - b) der Hessischen Gemeindeordnung
 - c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
 - d) der Sammlung des Ortsrechts der Stadt Dillenburg

§ 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in

- (1) Der Ortsbeirat tritt nach seiner Wahl innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die bisherigen Ortsvorsteher/in bzw. nach der erstmaligen Einrichtung durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Der Ortsbeirat wählt in dieser ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in des/der Schriftführers/in. Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung "Ortsvorsteher/in". Der/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in müssen nicht gewählte Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (3) Das an Jahren älteste Mitglied leitet die Wahl des/der Vorsitzenden nach erstmaliger Einrichtung des Ortsbeirates, im übrigen der/die bisherige Ortsvorsteher/in.

§ 3 Rechte und Pflichten des Ortsbeirates

- (1) Die Ortsbeiräte können dem Magistrat zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.
- (3) In wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist den Ortsbeiräten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

- (4) Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetene Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats seit Zugang abgeben, gilt dies als zustimmende Kenntnisnahme.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Anträge sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Ortsvorsteher/in einzureichen. Sie gehen mit der Einladung den Ortsbeiratsmitgliedern zu.

§ 5 Niederschrift

- (1) Eine Ablichtung der Niederschrift ist den Ortsbeiratsmitgliedern zuzuleiten.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift können von den Ortsbeiratsmitgliedern beim Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin bis zur und während der nächsten Sitzung geltend gemacht werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in dieser Sitzung.
- (3) Der Magistrat erhält eine Ablichtung der Niederschrift.

§ 6 Teilnahme anderer Personen

- (1) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, sowie der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und der Magistrat einzuladen.
Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in, die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
- (2) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für Ortsbeiräte vom 23. Februar 1978 einschließlich des dazu ergangenen 1. Nachtrags vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Dillenburg, den 21. Oktober 1999

Mörchen
Stadtverordnetenvorsteher